

## AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

### RUSSISCHE FÖDERATION

#### **Entscheidung in Sachen *Navalnyj gegen Russland* vom 2. Februar 2017**

In der Sache *Navalnyj gegen Russland* entschied der EGMR über die Bewertung mehrerer strafrechtlicher Verfahren russischer Gerichte gegen den bekannten Oppositionsführer und Blogger *Aleksej Navalnyj*.

Die Fallbesprechung behandelt die konkreten Hindernisse, die sich *Navalnyj* aufgrund seiner regierungskritischen Haltung durch die russischen Behörden aufboten und gibt einen Einblick in die Möglichkeiten politischen Handelns Oppositioneller im gegenwärtigen Russland.

#### Hintergrund des Falles

In der Beschwerde vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer wiederholte Verstöße der russischen Behörden und Gerichte gegen sein Recht auf Versammlungsfreiheit i. S. v. Art. 11 EMRK sowie sein Recht auf Freiheit i. S. v. Art. 5 EMRK, nachdem er in den Jahren von 2012 bis 2014 insgesamt sieben Mal von der russischen Polizei auf öffentlichen Veranstaltungen verhaftet worden war.

Darüber hinaus beklagte der Beschwerdeführer, dass seine Verfahren vor den nationalen Gerichten nicht den Anforderungen seines Rechts auf ein faires Verfahren i. S. v. Art. 6 EMRK genügten.<sup>1</sup>

Die zuständige Kammer des EGMR gab dem Beschwerdeführer Recht.

Am 5.3.2012 nahm der Beschwerdeführer an einer Versammlung im Rahmen der vermeintlich manipulierten Präsidentschaftswahlen in Russland teil, die von den zuständigen Behörden offiziell genehmigt worden war.<sup>2</sup> Nach Ende der offiziellen Versammlung wurde der Beschwerdeführer zusammen mit anderen Demonstranten verhaftet. Über die der Verhaftung vorausgegangenen Versammlung bestehen unterschiedliche Schilderungen der Ereignisse: Während der Beschwerdeführer einerseits behauptete, dass sein Verhalten und das der anderen Demonstranten friedlich war und weder den Verkehr noch den öffentlichen Zugang behinderte, argumentierte die russische Regierung, dass der Beschwerdeführer an einer ordnungswidrigen und ungenehmigten Versammlung teilnahm und dabei politische Wahlprüche verkündete.<sup>3</sup> Dies wurde in einem Polizeibericht entsprechend vermerkt. In seinem Verfahren vor Gericht stellte der Beschwerdeführer außerdem die Gültigkeit der Zeugenaussagen zweier Polizeibeamter mit der Begründung infrage, dass er von zwei anderen Polizeibeamten verhaftet worden war. Diesen Einwand wies das Gericht jedoch zurück, weshalb der Beschwerdeführer letztlich auf Grundlage dieser Aussagen zu einer Geld-

---

rainische Eigennamen die wissenschaftliche Transliteration verwendet, in den EGMR-Fundstellen hingegen ggf. abweichend die unter den jeweiligen Geschäftszeichen verwendete Schreibweise; Anm. d. Red.].

<sup>2</sup> Ebd., para. 8.

<sup>3</sup> Ebd., para. 9.

---

<sup>1</sup> EGMR, *Navalnyj v. Russia* vom 2. 2.2017, App. No. 29580/12, para. 3 [im vorliegenden Fließtext wird für russische und uk-

strafe verurteilt wurde.<sup>4</sup> Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil und stützte seine Entscheidung auf eine zusätzliche Zeugenaussage.<sup>5</sup>

Zu den nächsten zwei Verhaftungen kam es am 8.5.2012 während einer nächtlichen inoffiziellen Versammlung, bei welcher verschiedene Aktivisten an einem öffentlichen Veranstaltungsort die Inauguration von *Vladimir Putin* zum russischen Präsidenten diskutierten. Aufgrund der präsidialen Inauguration und der Feierlichkeiten des anstehenden Festtages am 9. Mai waren zentrale Teile von Moskau für den Verkehr und die Öffentlichkeit gesperrt. Während der Beschwerdeführer sich mit einer Menschengruppe fotografieren ließ, verhaftete ihn die russische Polizei. Nach Anfertigung eines Polizeiberichts wurde er wieder entlassen.<sup>6</sup> Der Anwalt des Beschwerdeführers forderte, bestimmte Videoaufnahmen sowie Zeugenaussagen zur Gerichtsverhandlung zuzulassen; das zuständige Gericht verurteilte den Beschwerdeführer jedoch wiederholt aufgrund der schriftlichen Aussagen zweier Polizeibeamter zur Bezahlung einer Geldstrafe.<sup>7</sup> In der Nacht des selben Tages wurde der Beschwerdeführer während eines – laut Beschwerdeführer – ordnungsgemäß ruhigen Marschs zusammen mit einer Gruppe von etwa fünfzig Leuten noch einmal ohne Vorwarnung von der russischen Polizei verhaftet.<sup>8</sup> Drei Augenzeugen bestätigten die Ereignisschilderungen des Beschwerdeführers im Laufe der Gerichtsverhandlung. Das Gericht aber zog die Aussagen der Augenzeugen für seine Entscheidung nicht in Betracht, da diese als Unterstützer des Beschwerdeführers wahrscheinlich vor-

eingenommen seien, und lehnte es insbesondere ab, die von der Verteidigung eingebrachten Videobeweise zuzulassen.<sup>9</sup>

Zu einem ähnlichen Ereignisverlauf kam es bei der vierten Verhaftung am 9.5.2017 bei einem inoffiziellen Treffen mit einem Abgeordneten der russischen Duma.<sup>10</sup> Der Beschwerdeführer wurde für mehrere Stunden in einer Polizeistation in Untersuchungshaft gehalten, bevor man ihn vor das zuständige Gericht führte. Wiederholt lehnte das Gericht die Zeugenaussagen und Beweise zugunsten des Antragstellers ab und stützte seine Entscheidung, welche auch durch ein Berufungsgericht bestätigt wurde, auf die schriftlichen Aussagen zweier Polizeibeamter.<sup>11</sup>

Die fünfte Verhaftung erfolgte am 27.10.2012 nach einer Streikblockade, um gegen Repression und Folter in Russland zu demonstrieren. Bei einer solchen Einzelversammlung war laut Beschwerdeführer keine vorherige Meldepflicht erforderlich. Nach Ende der Blockade wurde der Beschwerdeführer in Begleitung einer Menschengruppe aufgrund seiner Teilnahme an einem ungenehmigten und damit ordnungswidrigen Marsch festgenommen.<sup>12</sup> Das zuständige Gericht folgte dem bekannten Muster und stütze seine Entscheidung auf die schriftlichen Aussagen zweier Polizeibeamter, anstatt die Zeugenaussagen und Beweise zugunsten des Antragsstellers einzubeziehen.<sup>13</sup>

Zu den zwei letzten Verhaftungen kam es am 24.2.2014 bei der Anhörung von Aktivisten, die wegen ihrer Teilnahme an den Massenunruhen im Jahr 2012 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor Gericht standen. Als der Be-

<sup>4</sup> Ebd., para. 12.

<sup>5</sup> Ebd., para. 13.

<sup>6</sup> Ebd., para. 15.

<sup>7</sup> Ebd., para. 18.

<sup>8</sup> Ebd., para. 16.

<sup>9</sup> Ebd., para. 19.

<sup>10</sup> Ebd., paras. 20–21.

<sup>11</sup> Ebd., paras. 23–25.

<sup>12</sup> Ebd., para. 27.

<sup>13</sup> Ebd., para. 28.

schwerdeführer vor dem Gerichtsgebäude auf die öffentliche Verkündung des Urteils wartete, verhaftete ihn die russische Polizei ohne jegliche Vorwarnung, um ihn anschließend nach einigen Stunden wieder zu entlassen.<sup>14</sup> Im Anschluss daran nahm der Beschwerdeführer an einer weiteren öffentlichen Versammlung teil, die zu seiner zweiten Verhaftung an diesem Tag führte. Obwohl die zuständigen Gerichte die vom Beschwerdeführer geforderten Zeugenaussagen und Beweise zunächst zuließen, wurde der Beschwerdeführer wiederholt zur Bezahlung von Geldstrafen verurteilt.<sup>15</sup>

Die Verletzung der Versammlungsfreiheit i. S. v. Art. 11 EMRK

Der EGMR hat in seiner Bewertung festgestellt, dass es in jedem der genannten Fälle zu einem Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers i. S. v. Art. 11 EMRK gekommen ist. Das wurde insbesondere in den Fällen deutlich, die sich durch eine besondere politische Sensitivität auszeichneten, wie beispielsweise die Verhaftungen während der Versammlung vor dem Gerichtsgebäude, die Betroffenheit der Zivilgesellschaft und Solidarität mit den verurteilten Aktivisten ausdrücken sollte.<sup>16</sup>

Der EGMR betonte, dass der gemeinsame Zweck – persönliche Betroffenheit in einer öffentlichen Angelegenheit auszudrücken – die unbeabsichtigte Zusammenkunft von Leuten vor dem Gerichtsgebäude von einer willkürlichen Ansammlung von Einzelpersonen unterschied, die jeweils ihren eigenen Zweck verfolgten.

Da insbesondere der Schutz der persönlichen Meinung eine der Zielsetzungen des Art. 11 EMRK ist, wertete der Gerichtshof diesen Vorfall eindeu-

tig als einen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers.<sup>17</sup> Als kollektiver Ausdruck einer politischen Ansicht wurde auch die Streikblockade angesehen, weshalb der EGMR auch in diesem Fall eine Verletzung des Art. 11 EMRK feststellte.<sup>18</sup>

Abschließend stellte der Gerichtshof klar, dass auch das Nichtbeachten von formellen Vorschriften, wie beispielsweise die Nichteinhaltung einer Meldepflicht, einen Eingriff in das Recht auf die Versammlungsfreiheit einer Person nicht zwangsläufig rechtfertigen könne. Insbesondere bei ruhigen und gewaltlosen Demonstrationen werde von den staatlichen Behörden ein gewisses Maß an Toleranz gegenüber der friedlichen Zusammenkunft erwartet.<sup>19</sup>

Darüber hinaus wies der EGMR auf russische Fälle mit ähnlichem Ereignisverlauf hin, in denen es zu Verletzungen von Art. 11 EMRK gekommen war. Daraus zog der Gerichtshof den Schluss, dass die genannten Fälle im Bereich des politischen Aktivismus eine gewisse Praxis erkennen lassen, wonach die russische Polizei solche Zusammenkünfte routinemäßig unterbricht und anschließend Teilnehmer verhaftet.<sup>20</sup>

Die Verletzung des Rechts auf Freiheit i. S. v. Art. 5 EMRK

Der Beschwerdeführer beklagte, dass die Verhaftungen in allen Fällen willkürlich und rechtswidrig waren, da zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestand.<sup>21</sup>

Diesbezüglich stellte der EGMR fest, dass die Rechtmäßigkeit einer Verhaftung unter nationalem Recht

<sup>14</sup> Ebd., paras. 30–31.

<sup>15</sup> Ebd., paras. 32–35.

<sup>16</sup> Ebd., para. 44.

<sup>17</sup> Ebd., para. 45.

<sup>18</sup> Ebd., para. 46.

<sup>19</sup> Ebd., para. 49.

<sup>20</sup> Ebd., para. 50.

<sup>21</sup> Ebd., para. 57.

nicht immer für eine solche Beurteilung entscheidend ist. Stattdessen muss der EGMR im Einklang der Zielsetzung des Art. 5 EMRK in seiner Bewertung auch die Willkürlichkeit des Freiheitsentzugs gegenüber der Einzelperson überprüfen.<sup>22</sup>

In den vorliegenden Fällen wurde der Antragsteller nach seiner Verhaftung regelmäßig zu einer Polizeistation geleitet, um dort einen Polizeibericht zu erarbeiten. Das russische Recht sieht diese Möglichkeit jedoch nur in den besonderen Fällen vor, in welchen der Bericht nicht am Tatort abgefasst werden konnte. Da es in den betreffenden Fällen nach der Verhaftung des Beschwerdeführers keine hinreichenden Gründe für eine Überführung zur Polizeistation gab, hielt der EGMR diese für einen willkürlichen und rechtswidrigen Freiheitsentzug.<sup>23</sup>

Die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren i. S. v. Art. 6 EMRK

Der Beschwerdeführer brachte außerdem vor, dass in keinem der genannten Gerichtsverfahren, in denen er verurteilt wurde, sein Recht auf ein faires Verfahren i. S. v. Art. 6 EMRK respektiert wurde. Die zuständigen Gerichte wiesen wiederholt die Prozessanträge des Beschwerdeführers zurück, in welchen er die Zulassung von Zeugenaussagen und Videoaufnahmen beantragte.

Darüber hinaus verletzen die Gerichte nach Auffassung des Beschwerdeführers den verfahrensrechtlichen Grundsatz der Waffengleichheit, insofern als dass sie die Zeugenaussagen zugunsten des Beschwerdeführers von Anfang an als unwahr ablehnten und ihre Entscheidungen ausschließlich auf die Aussagen der russischen Polizeibeamten stützten.<sup>24</sup>

Der EGMR bestätigte in diesem Zusammenhang, dass es die zuständigen Gerichte in sechs Fällen – mit Ausnahme des Berufungsgerichts – systematisch versäumten, die Angaben der russischen Polizei zu überprüfen und die Beweisanträge des Antragstellers in Betracht zu ziehen. Während alle Zeugenaussagen zugunsten des Beschwerdeführers zwangsläufig als voreingenommen galten, sah man die Aussagen der Polizeibeamten als unbefangen an.<sup>25</sup> Damit verstießen die nationalen Gerichte laut EGMR in sechs von sieben Fällen gegen den bedeutenden strafrechtlichen Grundsatz *in dubio pro reo* und das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren i. S. v. Art. 6 EMRK.<sup>26</sup>

Die Verletzung von Art. 18 EMRK und abweichende Stellungnahmen

Der EGMR überprüfte in seinem Urteil keine mögliche Verletzung des Art. 18 EMRK, der es untersagt, die Beschränkungen der in der EMRK enthaltenen Rechte für andere als der in der EMRK ausdrücklich vorgesehenen Zwecke anzuwenden. Da der Gerichtshof in seinem Urteil bereits festgestellt hatte, dass die Verhaftung und Inhaftierung des Beschwerdeführers und damit die Verletzung von Art. 5 und 11 EMRK in den betreffenden Fällen auf einen abschreckenden Effekt für Oppositionspolitiker abzielte, hielt der EGMR eine Überprüfung von Art. 18 i. V. m. Art. 5 und 11 EMRK für überflüssig.<sup>27</sup>

Diesbezüglich formulierten drei Richter abweichende Stellungnahmen zu dem Urteil des EGMR. Nach ihrer Auffassung schützen Art. 18 EMRK und Art. 5, 11 EMRK unterschiedliche

<sup>22</sup> Ebd., para. 58.

<sup>23</sup> Ebd., para. 60.

<sup>24</sup> Ebd., para. 67.

<sup>25</sup> Ebd., para. 71.

<sup>26</sup> Ebd., para. 72.

<sup>27</sup> Ebd., para. 79.

rechtliche Interessen.<sup>28</sup> Der Interessenschwerpunkt von Art. 18 EMRK liege auf der Abwehr von spezifischen Unge-rechtigkeiten, welche die Rechte der EMRK untergraben könnten.<sup>29</sup> Insbesondere die systematischen, wiederholten und zielgerichteten Verhaftungen von politischen Aktivisten können die politische Meinungsfreiheit und Oppositionstätigkeit stark beeinflussen und so als Mittel zur Unterdrückung von Regierungskritik dienen.

Die dissentierenden Richter sahen insbesondere das Vorgehen der russischen Behörden als verdeckte Agenda an, die den Beschwerdeführer als Regierungskritiker einschüchtern und verstummen lassen sollte.<sup>30</sup> Aus diesem Grund fallen die Verhaftungen des Beschwerdeführers unabhängig von den Verletzungen der Art. 5 und 11 EMRK auch unter den Anwendungsbe-reich von Art. 18 EMRK.<sup>31</sup>

In diesem Zusammenhang ist es wichtig anzuführen, dass Art. 18 EMRK nur in Verbindung mit anderen Rechten der EMRK Anwendung findet.<sup>32</sup> Außerdem unterliegt die Überprüfung des Art. 18 EMRK strengen Maßstäben, nach welchen der Beschwerdeführer insbesondere überzeugend darlegen muss, dass die Maßnahmen der staatlichen Behörden einen anderen als den angekündigten und vorgesehenen Zweck verfolgten, wobei

lediglich ein Verdacht darüber grund-sätzlich nicht ausreicht.<sup>33</sup> Die Beweislast liegt dabei immer bei dem Be-schwerdeführer.<sup>34</sup>

Beispielsweise reichten dem EGMR im Fall *Chodorkovskij gegen Russland* nicht einmal die Urteile der ausländischen Gerichte und unabhängigen Stellen als Beweise und Indizien aus, um eine Verletzung des Art. 18 EMRK festzustellen.<sup>35</sup> Der EGMR stellte fest, dass die politische Sensitivität des Falles nicht unbedingt zu einer Verlet-zung von Art. 18 EMRK führen müsse und das öffentliche Interesse an derartigen Fällen nicht automatisch als Be-weis für die Befangenheit der staatli-chen Behörden gewertet werden kön-ne.<sup>36</sup>

Demgegenüber bestätigte der EGMR eine Verletzung von Art. 18 EMRK im Fall *Lucenko gegen Ukraine*. Hier handelte es sich nach Ansicht des Gerichtshofs um eine poli-tisch motivierte Verhaftung einer be-deutsamen Oppositionsfigur, die als Vergeltungsakt der staatlichen Behör-den gegenüber den regierungskritischen Äußerungen und Unschuldsbeteuerun-gen des Beschwerdeführers zu werten war.<sup>37</sup>

Vergleichsweise stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 18 EMRK auch im Fall *Tymošenko gegen Ukraine* fest. Der Gerichtshof sah den eigentli-chen Grund für die Verhaftung von Frau *Tymošenko* in der Strafmaßnahme für ihr als respektlos wahrgenommenes Verhalten gegenüber dem nationalen

<sup>28</sup> Ebd.; abweichende Stellungnahme der Richter *López Guerra, Keller* und *Pastor Vilanova*, para. 2.

<sup>29</sup> Ebd.; abweichende Stellungnahme der Richter *López Guerra, Keller* und *Pastor Vilanova*, para. 3.

<sup>30</sup> Ebd.; abweichende Stellungnahme der Richter *López Guerra, Keller* und *Pastor Vilanova*, para. 5.

<sup>31</sup> Ebd.; abweichende Stellungnahme der Richter *López Guerra, Keller* und *Pastor Vilanova*, para. 4.

<sup>32</sup> EGMR, *Khodorkovskiy v. Russia* vom 28.11.2011, App. No.: 5829/04, para. 254; EGMR, *Lutsenko v. Ukraine* vom 19. 11.2012, App. No.: 6492/11, para. 105.

<sup>33</sup> EGMR, *Khodorkovskiy v. Russia* vom 28.11.2011, App. No.: 5829/04, para. 255.

<sup>34</sup> Ebd., para. 256.

<sup>35</sup> Ebd., paras. 260–61.

<sup>36</sup> Ebd., para. 259.

<sup>37</sup> EGMR, *Lutsenko v. Ukraine* vom 19. 11.2012, App. No.: 6492/11, paras. 108–109.

Gericht anstatt aufgrund eines begründeten Straftatverdachts.<sup>38</sup>

Im Fall *Navalnyj gegen Russland* würden wahrscheinlich vor allem die systematischen Verletzungen der Art. 5 und 11 EMRK die Einschaltung des Art. 18 EMRK rechtfertigen, weshalb im vorliegenden Fall hinreichende Gründe für eine Überprüfung von Art. 18 EMRK gesprochen hätten. Wie Richterin *Keller* in ihrer abweichenden Stellungnahme zum Urteil in der Sache *Kasparov gegen Russland* betonte, sollten Fälle einer potentiellen Verletzung des Art. 18 EMRK mit außerordentlicher Sorgfalt beurteilt werden.<sup>39</sup>

Fazit

Der Fall *Navalnyj gegen Russland* offenbart die Realität der russischen Politik gegenüber Regierungskritikern. Staatliche Behörden – einschließlich von Teilen der Justiz – arbeiten im Einklang, um Oppositionspolitiker zu unterdrücken. In solchen Fällen erweist sich der Zugang zum EGMR und die russische Mitgliedschaft im Europarat als besonders wichtig, um für die betroffenen Aktivisten Rückhalt zu gewährleisten. Man kann den EGMR wegen seiner Urteile wie in diesem Fall wohl kaum für seine faktische Parteinahme kritisieren, da der Gerichtshof auf diese Weise allein seinem eigentlichen Zweck – dem Schutz der Grundrechte und der freiheitlichen und demokratischen Ordnung – nachkommt.

*Marek Prityi*

## UNGARN

### Ungarische Asylpraxis in der Transitzone an der serbischen Grenze teilweise konventionswidrig

In der Sache *Ilias und Ahmed ./. Ungarn*<sup>40</sup> hatte der EGMR die Beschwerde zweier Staatsbürger von Bangladesch zu beurteilen, die über Griechenland, Makedonien und Serbien nach Ungarn eingereist waren, um dort Asyl zu beantragen. Zu der Frage, ob sie bereits in Serbien Asyl beantragt hatten, machten beide widersprüchliche Angaben. In Ungarn wurden sie in der Transitzone an der serbischen Grenze festgehalten, die sie nicht verlassen durften. In relativ kurzer Zeit wurde dort ihr Asylverfahren abgewickelt, d. h. über ihren Antrag (negativ) entschieden, was vom Verwaltungsgericht aufgehoben wurde; es folgte ein erneuter Ablehnungsbescheid der Asylbehörde.

Die Tatsache, dass die beiden Antragsteller in der Transitzone festgehalten wurden, bewertete der EGMR als eine Verletzung ihrer persönlichen Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK. Die Gestattung für eine Abschiebehaft gemäß dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Recht in Art. 5 Abs. 1 lit. f) EMRK sah der EGMR nicht als gegeben an, da es an der förmlichen Anordnung der Freiheitsentziehung, die § 31/A Asylgesetz vorsieht, fehlte. Da Ungarn bei dem faktischen und formlosen, nicht auf einer förmlichen Anordnung beruhenden Freiheitsentzug gegen sein eigenes Recht verstoßen hat, war der Zwangsaufenthalt in der Transitzone nicht gesetzlich i. S. v. Art. 5 Abs. 1 lit. f) EMRK und somit konventionswidrig.

Als De-facto-Maßnahme war gegen den Freiheitsentzug kein Rechtsmittel gegeben. Die Rechtsmittel, die den Beschwerdeführern zur Verfügung standen und von denen sie Gebrauch

<sup>38</sup> EGMR, *Tymoshenko v. Ukraine* vom 30.7.2013, App. No.: 49872/11, paras. 299–300.

<sup>39</sup> EGMR, *Kasparov v. Russia* vom 11.10.2016, App. No. 53659/07; abweichende Stellungnahme der Richterin *Keller*, para. 9.

<sup>40</sup> Urteil vom 14.3.2017, AZ.: 47287/15.

machten, richteten sich auf die Überprüfung der Asylentscheidung, nicht auf den Zwangsaufenthalt in der Transitzone. Daher sah der EGMR auch Art. 5 Abs. 4 EMRK für verletzt an.

Die Zustände in der Transitzone, die u. a. 2015 vom Europarat, d. h. vom Europäischen Anti-Folter-Komitee, untersucht und nicht wesentlich beanstandet worden waren, stellen nach Ansicht des EGMR keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, da z. B. ausreichende medizinische Versorgung gegeben ist und sanitäre Zustände und Verpflegung zufriedenstellend sind. Da allerdings den in der Transitzone Festgehaltenen keine Rechtsmittel in Bezug auf die Zustände in der Transitzone zur Verfügung stehen, ist nach Ansicht des EGMR Art. 13 i. V. m. Art. 3 EMRK verletzt.

Außerdem fehlt es nach Ansicht des EGMR an effektiven Rechtsmitteln, um eine ggf. stattfindende menschenwürdige Behandlung anzugreifen, die durch eine Rückschiebung nach Serbien eintreten könnte. Durch die pauschale Erklärung Serbiens zu einem sicheren Drittland ist es in dem behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren für die Betroffenen sehr schwer bis unmöglich, mit dem Argument gehört zu werden, dass ihnen in Serbien durch die von dort drohende Kettenrückschiebung eine menschenunwürdige Behandlung droht, was nach Ansicht des EGMR für sich alleine genommen bereits Art. 3 EMRK verletzt.

### Magyar Keresztény Mennonita Egyház et al. zum dritten: weitere Entschädigung

Das Urteil in Sachen *Magyarországi Evangélikumi Testvérközösség ./. Ungarn*<sup>41</sup> knüpft an die Rechtsprechung des EGMR in Sachen *Magyar Menno-*

*nita Egyház ./. Ungarn* an<sup>42</sup>, die das ungarische Staatskirchenrecht in Teilen für konventionswidrig erachtete. Kurz danach erließ der EGMR ein weiteres Urteil, das für einige der beschwerdeführenden Religionsgemeinschaften Entschädigungssummen zwischen 40.000 und 140.000 Euro festlegte<sup>43</sup>.

Nunmehr sprach der EGMR der *Magyarországi Evangélikumi Testvérközösség* (Evangelische Brüdergemeinde in Ungarn) einen materiellen Schadensersatz in Höhe von 3 Mio. Euro zu. Diese Summe soll den Verlust von staatlichen Zuwendungen, die anerkannten Kirchen zustehen, sowie den Verlust von Einkommenssteueranteilen, die die Steuerpflichtigen einer Kirche zuwenden können, kompensieren. Der ungarische Staat hatte weniger die Berechnungsmethode, sondern vor allem die Höhe der so errechneten Beträge angegriffen, hatte sich aber nur zum Teil durchsetzen können.

Herbert Küpper

<sup>41</sup> Urteil v. 25.4.2017, AZ.: 54977/12.

<sup>42</sup> Urteil v. 8.4.2014, AZ.: 70945/11, 23611/12, 26998/12, 41155/12, 41463/12, 41553/12, 54977/12 und 56581/12, hierzu Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2014, S. 382–383. In dieser Sache erging auch Verfassungsgerichtsurteil 23/2015. (VII. 7.) AB v. 7.7.2015; hierzu Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 2015, S. 489.

<sup>43</sup> Urteil v. 28.6.2016, AZ.: 70945/11, 23611/12, 26998/12, 41155/12, 41463/12, 41553/12, 54977/12 und 56581/12, hierzu Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2016, S. 492.